



Gemeinde Rohrberg
Bezirk Schwaz – Tirol
6280 Rohrberg 22
Telefon 0 52 82 / 71 22

2024-06-06

SITZUNGSPROTOKOLL ZUR GEMEINDERATSSITZUNG

am Mittwoch, den 05.06.2024 im Sitzungszimmer der Gemeinde Rohrberg.

Beginn: 20.00 Uhr **Ende:** 22.30 Uhr

Anwesende: Bürgermeister Schreyer Hans als Vorsitzender
Bürgermeister-Stellvertreter Pfister Hermann

Die Gemeinderäte: Taxacher Werner, Brandacher Hannes, Eberharter Franz, Brugger Josef, Pfister Christopher, Pfister Ines, Taxacher Brigitte, Pfund Christina und Eberharter Johann

Weiters anwesend: DI Vera Hotter(Büro Scheitnagl)

Entschuldigt:

Tagesordnung:

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls vom 26.03.2024
2. Beschluss Bebauungsplan Gp. 427/2, 402/9 und 402/10 (Aufhebung und Neubeschluss)
3. Beschluss Bebauungsplan Ortsteil Mühlbachsiedlung
4. Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Gp. 226/1 (Hofstelle Heim Johann)
5. Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Gp. 150/3
6. Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Gp. 141/22
7. Grundsatzbeschluss Übernahme Habingweg in das öffentliche Gut
8. Beschluss Beendigung Wärmelieferung Fernheizung Mühlbachsiedlung
9. Beschluss Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zonenbeschränkung (Ortsteile Hochfeldweg/Haslach)
10. Allfälliges

Erledigung und Sitzungsverlauf

zu 1) Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls vom 26.03.2024

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Frau DI Vera Hotter vom Büro Scheitnagl, die für den Tagesordnungspunkt 3) zur Auskunft zur Verfügung steht und an der Sitzung teilnimmt. Ganz besonders begrüßt er GV Taxacher Werner, der nach gesundheitsbedingter Pause jetzt wieder im Einsatz ist. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Sitzungsprotokoll vom 26.03.2024, welches an alle GR-Mitglieder zugesandt wurde, wird vom GR einstimmig genehmigt. Der Bürgermeister stellt den Antrag zur Aufnahme von einem weiteren Tagesordnungspunkt, und zwar unter TO) 10 Personalangelegenheiten, der Punkt Allfälliges wird unter TO 11) behandelt. Der Gemeinderat ist mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Zu 2) Beschluss Bebauungsplan Gp. 427/2, 402/9 und 402/10

Weil der GR-Beschluss vom 29.02.24/TO2 mit einem Formalfehler behaftet ist, muss dieser Beschluss nochmal gefasst werden, dieser lautet wie folgt:
Auf Grund des geplanten Umbaus am Gebäude in Rohrberg 70 (Fam. Wechselberg), ist die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, dieser regelt die zukünftige Bebauung der Grundparzellen 427/2, 402/9 und 402/10. Zur besseren Verständlichkeit legt der Bürgermeister ein Bebauungskonzept für den geplanten Umbau vor und erläutert diesen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.02.2024, Zahl 924 BPL-05-2023, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Bebauungsplan regelt die ordnungsgemäße Bebauung der Gp. 427/2, 402/9 und 402/10.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme Frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Rohrberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Rohrberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Das Abstimmungsergebnis erfolgt einstimmig.

Zu 3) Beschluss Bebauungsplan Ortsteil Mühlbachsiedlung

Der bestehende Bebauungsplan für den Ortsteil Mühlbachsiedlung ist aus dem Jahr 2002 und auf Grund seines Alters und der Änderungen im TROG nicht mehr rechtskonform. Aus diesem Grund wurde das Büro Scheitnagl mit der Neuerstellung eines Bebauungsplanes beauftragt, dieser wurde in den letzten Monaten erstellt und liegt nun zur Beschlussfassung vor. Detaillierte Informationen über den Inhalt des Bebauungsplanes erhält der GR von DI Eva Hotter vom Büro Scheitnagl. Nach Fragestellung durch den Gemeinderat und Klärung des Inhaltes lautet der Beschluss wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.04.2024,

Zahl 924 BPL-01-2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Dieser Bebauungsplan regelt die ordnungsgemäße Bebauung der Gp. 141/6, 141/5, 141/14, 141/19, 141/12, 141/10, 141/11, 141/4, 141/9, 141/13, 141/24, 141/23, 141/7, 141/15, 141/8, 141/16, 141/20, 141/17, 141/18, 141/22, Tb 561/2.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme Frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Rohrberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Rohrberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Das Abstimmungsergebnis erfolgt einstimmig, Frau DI Vera Hotter verlässt nach Beschluss dieses Punktes die Gemeinderatssitzung.

Zu 4) Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Hofstelle Heim Johann u. Rosi

Die Planung zu dieser Flächenwidmungsänderung wurde nochmals geändert und bedarf eines weiteren Gemeinderatsbeschlusses sowie der gesetzlichen verkürzten Auflage:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg gemäß

§ 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrberg vom 07.04.2024, Zahl 924-2024-00005 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Grundstück 224/1 KG 87116 Rohrberg

rund 1036 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Landgasthaus mit insges. max. 200 Sitzplätzen, Beherbergung bis max. 40 Betten

weitere Grundstück 226/1 KG 87116 Rohrberg

rund 4634 m² von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Landgasthaus mit insges. max. 200 Sitzplätzen, Beherbergung bis max. 40 Betten

weitere Grundstück 227/2 KG 87116 Rohrberg

rund 521 m² von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41

weitere Grundstück 228/2 KG 87116 Rohrberg

rund 347 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Landgasthaus mit insges. max. 200 Sitzplätzen, Beherbergung bis max. 40 Betten

Diese Widmung wird für den zukünftig geplanten Umbau der Hofstelle erforderlich. Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. A TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der

Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.
Das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates erfolgt einstimmig.

Zu 5) Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Gp. 150/3

Um das geplante Bauvorhaben auf dem Grundstück 150/3 ordnungsgemäß abzuwickeln ist nachfolgende Umwidmung von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) durchzuführen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg gemäß

§ 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrberg vom 22.02.2024, Zahl 924-2024-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Grundstück 149/1 KG 87116 Rohrberg

rund 504 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) und
weitere Grundstück 150/3 KG 87116 Rohrberg

rund 1742 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Diese Widmung wird für den zukünftige Bebauung des Grundstücks erforderlich.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. A TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates erfolgt einstimmig.

Zu 6) Beschluss Änderung im Flächenwidmungsplan Gp. 141/22

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rohrberg gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Scheitnagl Thomas, 6263 Fügen ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rohrberg vom 11.04.2024, Zahl 924-2024-00003 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Grundstück 141/22 KG 87116 Rohrberg

rund 241 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie rund 875 m² von Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Gemeinbedarf (Hackschnitzelheizung)

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2

sowie KG (laut planlicher Darstellung) rund 241 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Fernwärme, Lager, Garage

sowie KG (laut planlicher Darstellung) rund 875 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Fernwärme, Lager, Garage

sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 241 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kindergarten

sowie EG (laut planlicher Darstellung) rund 875 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kindergarten

sowie OG (laut planlicher Darstellung) rund 241 m² Planungs-Nr: 924-2024-00003 Verfahrensstand: in Planung Seite 3 von 9 in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kindergarten
sowie OG (laut planlicher Darstellung) rund 812 m² in Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Kindergarten

sowie OG (laut planlicher Darstellung) rund 63 m² in Wohngebiet § 38 (1)

Mit dieser Widmung wird der derzeitige Stand des Grundstücks vom Kindergarten raumordnerisch saniert.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. A TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates erfolgt einstimmig.

Zu 7) Grundsatzbeschluss Übernahme Habingweg in das öffentliche Gut

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Vorhaben bzw. den Antrag der Weginteressentschaft Habing, deren Forstweg vom Bereich Außer Rohrberg bis zum Hof Thurnbachwiese ins öffentliche Gut zu übergeben. Dazu fanden im Vorfeld mehrere Gespräche und Begehungen mit den Mitgliedern der Interessentschaft sowie mit der Abteilung Güterwege des Landes Tirol statt. Seitens der Abteilung Güterwege wird der Interessentschaftsweg derzeit vermessen und als Wegparzelle ausgewiesen, damit eine Abtretung überhaupt möglich ist. Der Bürgermeister stellt dieses Thema im Gemeinderat zur Diskussion. Nach ausführlicher Beratung und Diskussion im Gemeinderat kommt man zu folgendem Entschluss:

Dieser Beschluss wird vertagt, bevor über die Übernahme des Interessentschaftsweges in das öffentlich Gut diskutiert werden kann, muss für die Problemsituation im Bereich Außer Rohrberg (Roßruck) für die Lawinengefahr eine Lösung innerhalb der Interessentschaft Habing gefunden werden. Der Gemeinderat denkt hier an einen Grundstückstausch für den betroffenen lawinengefährlichen Bereich innerhalb der Interessentschaft Habing. Dieser Bereich könnte dann aufgeforstet und die Lawinengefahr unterbunden werden. Die Mitglieder der Interessentschaft Habing werden angehalten, hier eine passende Lösung zu finden. Das Abstimmungsergebnis zu dieser Vorgangsweise erfolgt einstimmig.

Zu 8) Beschluss Beendigung Wärmelieferung Fernheizung Mühlbachsiedlung

Die Überlegung zur Beendigung der Wärmelieferung und Einstellung der Fernheizung in der Mühlbachsiedlung steht schon länger im Raum, da es derzeit sehr gute und günstige Bedingungen in Bezug auf Fördermaßnahmen zur Heizungssanierung gibt trifft der Gemeinderat in der heutigen Sitzung folgenden Beschluss:

Da trotz aller Bemühungen der Gemeinde Rohrberg ein den Grundsätzen der Gemeindeverwaltung entsprechender und kostendeckender Betrieb des Hackschnitzel-fernheizwerkes nicht möglich war und in den letzten Jahren der Betrieb nur mit enormen Abgängen und Belastungen des Gemeindehaushaltes

möglich war, beschließt der Gemeinderat das Hackschnitzelheizkraftwerk mit 31.03.2026 einzustellen und alle noch bestehenden Wärmelieferverträge gemäß den vertraglichen Bestimmungen so rechtzeitig aufzukündigen bzw. zu beenden, dass sich alle Wärmeabnehmer auf das Ende der Fernwärmelieferungen einstellen und fristgerecht für eine anderweitige Wärmeversorgung Sorge tragen können. Bis zum 31.03.2026 wird die Wärmelieferung an die Abnehmer sichergestellt. Das Abstimmungsergebnis des Gemeinderates erfolgt mit 10 Stimmen JA und 1 Stimme NEIN.

Zu 9) Beschluss Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h Zonenbeschränkung (Ortsteile Hochfeldweg/Haslach)

Im Vorfeld wurde für diese Verordnung ein Verkehrsgutachten vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Hirschhuber u. Einsiedler OG eingeholt. Es wurden die erforderlichen Daten erhoben und in einem vorliegenden Gutachten eingearbeitet. Diese Gutachten untermauert die geplante Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h Zonenbeschränkung zur Gänze.

Weiters wurde das erforderliche Ermittlungsverfahren durch die Gemeinde Rohrberg durchgeführt, die Stellungnahme hierzu erfolgt ohne Einwände.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände beschließt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Betreff: Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h Zonenbeschränkung im den Ortsteilen Hochfeldweg und Haslach der Gemeinde ROHRBERG

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde ROHRBERG, beschlossen anlässlich der Sitzung am 05.06.2024, mit der für die Ortsteile Hochfeldweg und Haslach eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h Zonenbeschränkung erlassen wird.

Aufgrund des § 43 Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024, wird zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

§ 1

Auf den Gemeindestraßen Gst. 538/2, 542/1, 544/2 und 619, alle KG Rohrberg – 87116, wird innerhalb folgender Bezugspunkte nach MGI Austria GK West (M28) eine Zonenbeschränkung „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ verfügt:

- 118748,83/235215,19
- 118804,99/235962,07
- 118970,96/235971,11
- 118990,87/235954,32

§ 2

Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Anbringung der Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung“ und § 52 lit. a Ziffer 11b StVO 1960 „Ende einer Zonenbeschränkung“ mit dem Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Das Abstimmungsergebnis erfolgt einstimmig.

Zu 10) Personalangelegenheiten
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit!

Zu 11) Allfälliges

- Bgm. Schreyer informiert den Gemeinderat über die derzeitig durchgeführte Befragung der Jugendlichen in den 5-Sprengelgemeinden. Diese Befragung wurde in dieser Wochen per Post versendet und es sollen so die Bedürfnisse der 11 bis 17-jährigen erhoben werden. Weiters gibt er bekannt, dass zukünftig in der Gemeinde Zellberg ein Jugendraum mit Betreuung für eine gewisse Anzahl an Stunden betrieben wird, dessen Kosten von allen 5 Sprengelgemeinden getragen werden.
- Weiters informiert Bgm. Schreyer den Gemeinderat von den geplanten Asphaltierungsarbeiten der Hauptstrecke Rohrberg-Aschau, die in der Kalenderwoche 24 beginnen sollen. Es wird hierzu umfangreiche Umleitungen geben, er bitte im Vorhinein um Verständnis dafür. Die Finanzierung wird zu 60 % von der Abteilung Güterwege des Landes Tirol übernommen. Die Kosten der durchgeführten Asphaltierungsarbeiten werden mit € 150.000,-- beziffert.
- Bezüglich des Erntedankfestes ist von der Bezirkslandjugend ein Antrag auf Unterstützung eingetroffen. Die Unterstützungsbeiträge beginnen laut Aufstellung bei € 250,-- bis € 1.000,--. Die Gemeinde Rohrberg hat das letztjährige Erntedankfest der Bezirkslandjugend unterstützt und sieht von einer Unterstützung des Erntedankfestes in Schwaz ab.
- Auf Anfrage wegen der Probleme für Pendler mit der Kurzparkzone in der Gemeinde Zell am Ziller wird bekannt gegeben, dass diesbezüglich bereits Gespräche unter den Bürgermeistern laufen, um Abhilfe zu schaffen.
- Für den Bereich Haslach soll eine Geschwindigkeitsanzeigetafel und Street-Buddys angeschafft und aufgestellt werden, um somit die Verkehrssicherheit für Kinder zu erhöhen.
- Zum Abschluss bedankt sich der Bürgermeister beim Gemeinderat für die Glückwünsche und das Geschenk zum Anlass der Goldenen Hochzeit.



Der Bürgermeister:

Hans Schreyer
.....
(Schreyer Hans)

Die Gemeindevorstände:

.....
(Vzbgm. Pfister Hermann)

.....
(GV Taxacher Werner)

.....
(GV Brugger Josef)

Angeschlagen an der Amtstafel
des Gemeindeamtes in Rohrberg
vom 6.6.24 bis 21.6.24

Der Bürgermeister

Josef Brugger